



12.3.2015
P

Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 19.01.2015

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragsteller einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenkrankheiten sowie der Zuckerkrankheit zuzuführen. Im Übrigen wird der Antrag als unbegründet zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits und den notwendigen Auslagen des Antragstellers trägt die Landeskasse 80 %, der Antragsteller 20 %.

Der Streitwert wird auf 250,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller – 37 Jahre alt - verbüßt in der JVA Bochum derzeit zwei Freiheitsstrafen wegen _____ Beihilfe zum _____

mit _____

Strafzeitende ist am _____

im Anschluss _____

wird noch eine Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt.

Der Antragsteller beantragte mit schriftlichem Antrag vom 3.12.2014 die „Veranlassung einer gesundheitlichen bzw. ärztlichen Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Krankheiten allgemein, Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen, sowie der Zuckerkrankheit. Grund: Altersbedingt.“ Am 5.12.2014 lehnte der Antragsgegner den Antrag ab.

Dagegen wendet sich der Antragsteller und beantragt mit am 9.12.2014 bei Gericht eingegangenem Antrag, den Bescheid des Antragsgegners vom 5.12.2014 aufzuheben und diesen zu verpflichten, die begehrten Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

Zur Begründung führt er aus, er habe seit seiner Verlegung in die JVA Bochum am 25.7.2014 bereits fast 20 KG zugenommen. Der Antragsgegner sei gem. § 56 I StVollzG dazu verpflichtet, für seine körperliche Gesundheit zu sorgen. Vorliegend bestünde ein Anspruch aus § 57 StVollzG. Ein Gefangener ab dem 35. Lebensjahr habe in jedem zweiten Jahr Anspruch auf die von ihm gewünschte Vorsorgeuntersuchung.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen. Auf den Antrag des Antragstellers vom 3.12.2014 habe der Anstaltsarzt verfügt: „Vorsorgeuntersuchungen sind nicht für 37-jährige Patienten vorgesehen, ansonsten Vorstellung hier.“

Der Anstaltsarzt habe sich weiterhin wie folgt geäußert: „Die medizinische Versorgung der Insassen ist der Sozialgesetzgebung angelehnt. In diesem Fall heißt es, dass die Vorsorgeuntersuchungen jenseits des 40. Lebensjahres liegen.

Krankhafte Angst, Krebs zu haben
Natürlich kann bei entsprechender Klinik und Situation, wie zum Beispiel bei Karzinophobie und familiärer Disposition einiger Erkrankungen, eine Vorsorgeuntersuchung auch vorher erfolgen. Voraussetzung bei diesen Dingen ist, dass der Patient bei einem Arzt erscheint und ein entsprechendes Gespräch führt. Herr Rafflenbeul ist 37 Jahre alt. Hier sind Vorsorgeuntersuchungen per se nicht vorgesehen. Beschwerden sind mir nicht bekannt. Herr ^{körperlich} wurde lediglich routinemäßig in der Zugangsuntersuchung gesehen. Erkrankungen somatischer Art sind nicht bekannt. In der Sprechstunde erscheint er nicht. Die Sorge um seine Gesundheit steht im Widerspruch zu seinem bisherigen Verhalten. So distanziert er

sich auch heute noch nicht von Suizidgedanken und verharmlos frühere stattgehabte, final angelegte Suizide."

Insgesamt habe der Antragsteller damit die Möglichkeit, sich zur Arztsprechstunde zu melden, um dort durch seine persönlichen Angaben auf eine vor dem 40. Lebensjahr durchzuführende Vorsorgeuntersuchung in den unterschiedlichen Bereichen hinzuwirken. Für eine bedingungslose Vorsorgeuntersuchung, lediglich aufgrund des Alters zu gewähren, sei der Antragsteller noch nicht alt genug.

II.

Der zulässige Antrag des Antragstellers hat im tenorierten Umfang Erfolg.

1. Der Antragsteller hat gem. § 57 I StVollzG einen Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, hier bezogen auf die beantragte und austenorierte Früherkennung von Herz-, Kreislauf und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

Den dafür notwendigen Antrag (vgl. VV zu § 57 StVollzG) hat der Antragsteller am 3.12.2014 gestellt. Ebenso steht fest, dass er das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und mit seinen 37. Jahren nunmehr erstmalig einen derartigen Antrag gestellt hat. Die von dem Antragsteller erwähnten und austenorierten Untersuchungen – mit Ausnahme der Früherkennung von Krebserkrankungen, dazu II.2. – werden vom Gesetz explizit in § 57 I StVollzG genannt. Warum der Antragsgegner auf das 40. Lebensjahr rekurriert bzw. proklamiert, dass „Vorsorgeuntersuchungen jenseits des 40. Lebensjahres liegen“ ist der Kammer angesichts des klaren Wortlautes des § 57 I StVollzG nicht nachvollziehbar. Es ist ebenso nicht erkennbar, dass Voraussetzung für derartige Untersuchungen ein vorheriger Arztbesuch und die Führung eines Gespräches ist, wie der Antragsgegner meint. Dem Gesetz lässt sich eine solche Einschränkung gerade nicht entnehmen. Entscheidend ist nur, dass der Antragsteller einen entsprechenden Antrag stellt, womit er seine Ernsthaftigkeit unter Beweis stellt.

Es liegt schließlich keine Ausnahme nach § 57 III StVollzG vor. Mit dem gleichlautenden § 25 SGB V wurden die schon vor dem 1.1.1989 zur Verfügung stehenden Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten deutlich erweitert. Dies entspricht dem Anliegen des Gesetzgebers, die Gesundheitsvorsorge erheblich aufzuwerten. Sein Ziel war es, weitere chronische und zivilisationstypische

Erkrankungen, deren Bedeutung durch die Erfolge der Akut- und Intensivmedizin gestiegen ist, in den Leistungsbereich der GKV einzubeziehen (FraktE-GRG BT-Drs. 11/2237, S. 170). Die Maßnahmen zur Früherkennung dienen der Sicherung der Gesundheit. Häufig auftretende und schwere Erkrankungen sollen noch vor dem Beginn eines akuten und durch Beschwerden gekennzeichneten Stadiums festgestellt und behandelt werden (s. BSGE 51, 115, 117f.). Mit der Früherkennung sollen Krankheiten entdeckt werden, von denen einzelne das Gesetz exemplarisch benennt. Dass die genannten Krankheiten (Herz, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit) nicht unter den Ausschluss des § 57 III StVollzG (= § 25 III SGB V) fallen, ist bereits aufgrund der Nennung offenkundig und bedarf keiner weiteren Vertiefung. Der Vorbehalt des § 57 III StVollzG bzw. § 25 III SGB V bezieht sich vielmehr nur auf solche Krankheiten – unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschrittes –, die sich abstrakt für die Früherkennung eignen und (ggf.) durch den gemeinsamen Bundesausschuss festgelegt werden, § 25 IV SGB V.

Aufgrund der noch ausstehenden Haftdauer ist auch nicht erkennbar, dass Ergebnisse nicht mehr in der Haftdauer vorliegen würden.

Unerheblich ist schließlich auch, dass „die Sorge um seine Gesundheit“ im „Widerspruch“ zu dem bisherigen Verhalten des Antragstellers stehen soll. Dem Gesetz lässt sich, ohne dass es auf Einzelheiten ankommen würde, eine solche restriktive Handhabung des § 57 I StVollzG nicht ansatzweise entnehmen. Es wäre auch widersprüchlich, denn auch in Freiheit bekommen Personen nach der vom Wortlaut identischen Norm des § 25 III SGB V entsprechende Vorsorgeuntersuchungen, auch wenn sie sich in der Vergangenheit nicht dadurch ausgezeichnet haben, sich „Sorge um die eigene Gesundheit“ gemacht zu haben.

Es handelt sich um einen gebundenen Anspruch ohne Ermessen der Anstalt. Es war daher insoweit die Verpflichtung des Antragsgegners auszusprechen.

2. Indes lagen die Voraussetzungen für die ebenfalls von dem Antragsteller gewünschte Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen erkennbar nicht vor. Das Gesetz nennt selber als Voraussetzung das 45. Lebensjahr, welches der Antragsteller nicht erreicht hat.

3. Dadurch, dass der Antragsteller teilweise unterlegen war, musste eine gemischte

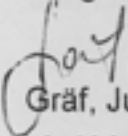
Kostenentscheidung getroffen werden. Er hat insgesamt fünf Krankheiten genannt, von denen er bezüglich vier Krankheiten obsiegt hat. Die Kammer sah es als naheliegend an, für jede Vorsorgeuntersuchung einen Wert von 50,00 € zu veranschlagen und die Kosten daher im Verhältnis 80 % zu 20 % zu Lasten des Antragsgegners zu quoteln.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Servais

Ausgefertigt


Gräfin, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

